

## Ansprüche aus den §§ 987 ff. BGB

### Allgemeines

Hauptzweck des EBV ist der **Schutz des redlichen (und unverklagten) Besitzers vor Delikts- und Bereicherungsansprüchen**. Dies lässt sich vor allem auf § 993 I a.E. BGB stützen, wonach die Haftung des redlichen nichtberechtigten Besitzers auf Nutzungen und Schadensersatz ausschließlich durch die §§ 987 ff. BGB geregelt sein soll, während ein Rückgriff auf die §§ 812 ff. und die §§ 823 ff. BGB ausgeschlossen ist.

Daher sind Ansprüche aus dem EBV immer vor § 823 und vor § 812 BGB zu prüfen.

### Voraussetzungen:

Vorliegen einer Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses

### Sonderfälle:

- **Nicht-so-berechtigte Besitzer** (auch berechtigter Fremdbesitzer)  
Insbesondere Untervermietungs-Fälle; **h.M.:** Überschreitung des Besitzes hebt die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht auf, daher Recht zum Besitz (+) und Bestehen einer Vindikationslage (-)
- **Nicht-mehr-berechtigte Besitzer** (= jemand war berechtigter Besitzer und hat das Besitzrecht später – etwa durch Kündigung oder Rücktritt – *ex nunc* verloren)  
**h.M.:** Vindikationslage (-), §§ 280, 241 und § 823 BGB vorrangig

## Schadensersatzansprüche

### A. Haftung des redlich unverklagten Besitzers

**Grundsatz:** Keine Haftung des redlichen unverklagten Besitzers. Das EBV will diesen gerade vor Ansprüchen schützen,

#### Ausnahmen:

**I. Fremdbesitzerexzess:** d.h. wenn ein gutgläubiger unrechtmäßiger Fremdbesitzer sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet.

Nach h.M. ist daher in diesem Fall § 823 BGB ausnahmsweise neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar. Da jedoch der unberechtigte Fremdbesitzer nur insoweit auf Schadensersatz haften soll, wie dies bei Wirksamkeit des Vertrages der Fall wäre, müssen die jeweiligen Verjährungsvorschriften (z.B.: § 548 BGB) entsprechend angewandt werden.

**II. § 991 II BGB,** beruht auf der Erwägung, dass die durch § 993 I 2. HS bewirkte Privilegierung des redlichen unverklagten Besitzers bei einem Fremdbesitzer, der sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet, unbillig ist, da dieser mit seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem mittelbaren Besitzer rechnen muss.

*Beispiel: Der nichtberechtigte Besitzer B hat das Haus des E an den redlichen M vermietet; M zerstört fahrlässig eine Fensterscheibe.*

### B. Haftung des redlich verklagten Besitzers, § 989 BGB

#### Voraussetzungen:

- Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses
- Unmöglichkeit der Herausgabe
- Verschulden bzgl. der Unmöglichkeit der Herausgabe
- Rechtshängigkeit, §§ 261, 253 ZPO

## C. Haftung des unredlichen Besitzers, §§ 989, 990 BGB

### Voraussetzungen:

- Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses
- Bösgläubigkeit:

Bösgläubig ist ein Besitzer, der beim Besitzerwerb das Fehlen seines Besitzrechts kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§§ 990 I 1, 932 II BGB). War er beim Besitzerwerb redlich, wird er später bösgläubig, sobald er positive Kenntnis vom Mangel des Besitzrechts erhält (§ 990 I 2 BGB)

### (P) Bösgläubigkeit bei Besitzdienern

**e.A.:** Wegen Deliktsähnlichkeit Zurechnung über § 831 BGB

**a.A.:** § 166 BGB analog

- Unmöglichkeit der Herausgabe
- Verschulden bzgl. der Unmöglichkeit der Herausgabe

## D. Haftung des deliktischen Besitzers, §§ 992, 823 BGB

## Nutzungsersatzansprüche

### A. Haftung des redlich unverklagten Besitzers

- Herausgabe der Übermaßfrüchte, § 993 I BGB
- Sonderproblem: §§ 988, 812 I 1, 1. Alt. BGB [Unentgeltlich = rechtsgrundlos erlangter Besitz; **BGH**: § 988 BGB (+), **Lit.**: § 812 I 1, 1. Alt. (+)]

### B. Haftung des redlich verklagten Besitzers, § 987 BGB

### C. Haftung des unredlichen Besitzers, §§ 987, 990 BGB

### D. Haftung des deliktischen Besitzers, §§ 992, 823 BGB

## Verwendungsersatzansprüche

### A. Ansprüche des redlich unverklagten Besitzers bei notwendigen Verwendungen, § 994 I BGB

- Verwendungen: alle willentlichen Vermögensaufwendungen, die der Sache zugute kommen
- Notwendig: sind Verwendungen, wenn sie zur Erhaltung oder Bewirtschaftung einer Sache erforderlich sind

### B. Ansprüche des redlich unverklagten Besitzers bei nützlichen Verwendungen, § 996 BGB

- Nützlich sind alle Verwendungen, die zu einer anhaltenden Wertsteigerung führen.